

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	19 (1946)
Heft:	9
Rubrik:	Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

In der letzten Nummer haben wir unseren Lesern Kenntnis gegeben vom Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk. Dieser Beschluss ist am 28. Juni 1946 erlassen worden.

In der Eidgenössischen Gesetzesammlung, Nr. 35 vom 22. August 1946, sind nun die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die der Bundesrat am 19. August mit Wirkung ab 22. August 1946 erlassen hat, veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses, der alle bisherigen über diese Materie aufhebt, lauten:

Alle Rekruten der verschiedenen Truppengattungen werden mit zwei Paar neuen Ordonnanzschuhen (Dragoner mit einem Paar und einem Paar Ordonnanzstiefeln) unentgeltlich ausgerüstet.

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und uniformierte Hilfsdienstpflichtige sind berechtigt, unter folgenden Voraussetzungen für den dienstlichen Gebrauch Ordonnanzschuhe aus den Armeebeständen zu beziehen:

1. Gegen Bezahlung des jeweils geltenden herabgesetzten Preises zweimal 1 Paar während ihrer ganzen Dienstpflicht, und zwar:

a. die mit 2 Paar Ordonnanzschuhwerk ausgerüsteten Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und uniformierten Hilfsdienstpflichtigen das erste Paar frühestens nach 8 Dienstjahren oder 350 Diensttagen seit dem letzten Bezug von Ordonnanzschuhwerk, das zweite Paar frühestens nach 10 weiteren Dienstjahren;

b. die nur mit 1 Paar Ordonnanzschuhwerk ausgerüsteten Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und uniformierten Hilfsdienstpflichtigen das erste Paar frühestens nach 6 Dienstjahren oder 250 Diensttagen seit dem letzten Bezug von Ordonnanzschuhwerk, das zweite Paar nach weiteren 10 Dienstjahren.

2. Gegen Bezahlung des Tarifpreises jederzeit, wenn das Ordonnanzschuhwerk vorzeitig ersetzt werden muss.

Die Berechtigung zum Bezuge von Ordonnanzschuhen zum herabgesetzten Preise gemäss Ziff. 1 gilt auch für Wehrmänner, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses Schuhe aus den Armeebeständen unentgeltlich oder zum herabgesetzten Preise bezogen haben.

Uniformierte HD sind berechtigt, anlässlich ihrer Uniformierung und Ausrüstung 1 Paar Ordonnanzschuhe gegen Bezahlung des herabgesetzten Preises zu beziehen. Den Hilfsdienstpflichtigen, die einen Einführungskurs von 30 oder mehr Tagen zu bestehen haben, wird das erste Paar Ordonnanzschuhe unentgeltlich abgegeben.

Das ausserdienstliche Tragen des Ordonnanzschuhwerkes ist nur soweit gestattet, als dies zur Erhaltung der Marschüchtigkeit notwendig ist. Die Schuhe dürfen auch nicht veräussert, vertauscht oder verschenkt werden. Und dann findet man im BRB. den schönen Satz, der schon in den früheren Bestimmungen

enthalten war und den der „Beobachter“ sicher unter „Schäm-di“ als abschreckendes Beispiel des Amtsstyles publiziert hätte, wenn er ihn kennen würde:

„Es ist verboten, das Ordonnanzschuhwerk infolge von Vernachlässigung Schaden nehmen oder zugrunde gehen zu lassen.“

Rekruten, die vor Beendigung der Rekrutenschule dienstuntauglich oder hilfsdienstpflichtig werden, haben das gefasste Schuhwerk wieder zurückzuerstatten.

Die Reparatur des Ordonnanzschuhwerks erfolgt in den Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen sowie in den Sanitätsgefreiten- und Fourierschulen zu Lasten des Bundes. In den übrigen Schulen und Kursen haben die Dienstpflichtigen für die Schuhreparaturen selbst aufzukommen.

Eine Kritik

Wir scheuen uns nicht, auch einmal einer kritischen Stimme, die aus unserm Leserkreis kommt, an dieser Stelle Raum zu geben, obwohl wir es selbstverständlich mindestens ebenso gern sehen, wenn uns aufbauende Aufsätze über unser Fachgebiet und die den Fourier interessierenden Fragen zugehen.

Zu einem in der letzten Nummer erschienenen Artikel äussert sich ein Leser wie folgt:

„Seit Jahren bin ich Abonnent des „Fourier“. In der letzten Nummer vom August 1946 lese ich auf Seite 185 einen Artikel „Das Verpflegungslager der 7. amerikanischen Armee in Augsburg“. Am Schlusse wird die reizende Geschichte erzählt, wie ein Schweizeroffizier, der als Führer einer Rotkreuzkolonne in Deutschland amtete, einem Nigger für eine 5-Franken-Uhr von Franz Carl Weber 50 Pakete „Lucky Strickes“ abhandelte.

Der Herr Leutnant ist absolut im Klaren gewesen, woher die Cigaretten kamen, und der Neger, der glaubte, ein gutes Geschäft gemacht zu haben, stellte wohl schon nach wenigen Tagen fest, was für eine wundervolle „Schweizeruhr“ er von einem schweizerischen Offizier bekommen hat.

Dass ein junger Leutnant solche Geschäfte nach dem Prinzip „der Zweck heiligt die Mittel“ macht, kann man verstehen. Ich, als alter Fourier, kann allerdings nicht begreifen, dass diese Geschichte im Fachorgan der schweizerischen Fourier erzählt wird.“

Wir haben diese Kritik Herrn Hptm. G. Vogt, der uns den genannten Bericht zur Veröffentlichung empfohlen hat, zugestellt. Er äussert sich dazu wie folgt, und wir teilen durchaus seine Meinung:

„Durch die Publikation sollte das strafbare Verhalten der Beteiligten in keiner Weise gebilligt oder gar entschuldigt werden. Die Veröffentlichung erschien deshalb angebracht, weil das Vorkommnis zeigt, mit welchen Risiken Verwalter und Rechnungsführer von Verpflegungslagern gegebenenfalls zu rechnen und zu kämpfen haben. Diese Gefahren nehmen offenbar bei einer langen Besatzungsdauer in fremden Ländern zu. Auch andere Berichte aus der Tagespresse zeigen dies.“

Der Aufsatz soll nur als ein Tatsachenbericht über ein Verpflegungslager einer amerikanischen Armee gewertet sein und will damit, dass die begangenen Ver-